

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3 51 22

GZ. I/3-21-a-1973

WIEN, am 13. November 1973

Betrifft: Landtagswahlordnung,
Novellierung

1014

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 13. NOV. 1973

Zl. 513 Verf.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechts nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat. Durch die Nationalratswahlordnung 1971 wurden unter anderem die Bestimmungen über die Wahlausschließungsgründe einer Änderung unterzogen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, - um der Anordnung des Art. 95 Abs. 2 B-VG nachzukommen - die Landtagswahlordnung in einzelnen Punkten einer Änderung zu unterziehen. Die Landtagswahlordnung enthält derzeit keine Bestimmungen über die Wiederholung des Wahlverfahrens. Um für den Fall der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung einer Landtagswahl Vorsorge zu treffen, erscheint es erforderlich, für diesen Fall eine Regelung zu treffen.

Zu Z. 1: Die Änderung ist durch die Neufassung des § 39 LWO bedingt.

Zu Z. 2: Die in den §§ 21 und 22 aufgezählten Wahlausschließungsgründe wurden der Nationalratswahlordnung 1971 wortgetreu angeglichen.

Zu Z. 3: Die Bedingungen für die Ausstellung von Wahlkarten wurden durch die Nationalratswahlordnung 1971 geändert. Dadurch wurde dem Wähler die Erlangung einer Wahlkarte erleichtert. Es ist daher zweckmäßig, die Bestimmungen der Landtagswahlordnung der Nationalratswahlordnung anzugleichen.

Zu Z. 4 bis 20, 25 und 26: Diese Änderungen werden durch die Erleichterung der Erlangung einer Wahlkarte erforderlich. Es sind die Stimmen von Wahlkartenwählern nach derzeitiger Rechtslage für die Mandantsermittlung in jenem Wahlkreis zu zählen, in welchem die Stimmabgabe erfolgt. Diese Vor-

gangsweise erscheint bei Erleichterung der Erlangung einer Wahlkarte und die dadurch zu erwartende erhebliche Erhöhung von Wahlkartenwählern nicht mehr vertretbar, da die Stimmen von Wahlkartenwählern, die ihr Wahlrecht in einem fremden Wahlkreis ausüben, die Proportionalität der Wählerstimmen nicht nur im fremden, sondern auch im eigenen Wahlkreis beeinträchtigen. Es sollen daher in Hinkunft die Stimmen von Wahlkartenwählern nicht mehr im fremden Wahlkreis sondern in jenem Berücksichtigung finden, in welchem der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Diese Änderung bedingt auch die Einführung eines leeren amtlichen Stimmzettels, um dem Wahlkartenwähler auch dann sein Wahlrecht zu gewährleisten, wenn der bei Ausfolgung der Wahlkarte übergebene amtliche Stimmzettel für den Wohnsitzwahlkreis unbrauchbar werden sollte.

Zu Z.21: Nach derzeitiger Rechtslage kann eine wahlwerbende Gruppe nach Erschöpfung der Liste der Ersatzmänner einen Ergänzungsvorschlag für die Berufung auf frei gewordene Mandate einbringen. Dadurch können Personen auf Mandate berufen werden, die bisher auf keinem Wahlvorschlag enthalten waren. Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes müssen aber Ersatzmänner aus einer Wahl hervorgehen, d.h. sie müssen ihre Mitgliedschaft zum Vertretungskörper von einer anlässlich der Wahl veröffentlichten Parteiliste erhalten. Diesen Erwägungen soll demnach Rechnung getragen werden, daß in Hinkunft bei Erschöpfung der Ersatzmänner in einem Wahlkreis ein auf einem Wahlvorschlag eines anderen Wahlkreises aufscheinender Ersatzmann auf das frei gewordene Mandat berufen wird.

Zu Z. 22: Diese Ergänzungen treffen für die Wiederholung von Wahlen Vorsorge.

Zu Z. 23: Das Kremser Stadtrecht 1969 wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1972, LGBL. 1010-2, geändert. Entsprechend

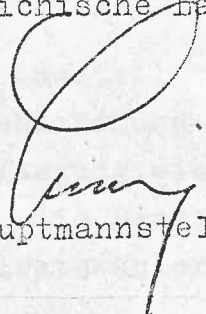
dieser Änderung wurde die bisherige selbständige Gemeinde Hollenburg mit Wirkung 1. Jänner 1973 in das Stadtgebiet von Krems eingegliedert. Hollenburg scheidet demnach aus dem Wahlkreis Nr. 1 aus und gehört nunmehr dem Wahlkreis Nr. 3 an. Gemäß § 2 Abs. 2 der Landtagswahlordnung 1964 ist die Landesregierung jedoch lediglich zur Richtigstellung der Aufzählung der bei den Wahlkreisen angeführten Gebietsteile ermächtigt, wenn hiedurch nur ein Wahlkreis allein berührt wird. Die gegenständliche Änderung konnte daher nicht im Verordnungswege durchgeführt werden.

Zu Z. 24 und 25: Diese Änderung trägt der Novelle zum Wähler-evidenzgesetz, BGBl. Nr. 280/1973, Rechnung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1964 (LWO) in der Fassung LGBl. Nr. 183/1969 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:



Landeshaupmannstellvertreter